



*Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,*

im Rahmen des am 01. März 2020 in Kraft getretenen Masernschutzgesetzes muss von allen Schülerinnen und Schülern, die die Taunusschule besuchen, ein Nachweis des Masernschutzes erbracht werden.

Die Erfassung der Daten wird **jahrgangswise** erfolgen und soll bis zum Beginn der Herbstferien abgeschlossen sein. Dazu muss in der Schule ein entsprechendes Dokument im **Original** vorgelegt werden. Unmittelbar nach der Erfassung der Daten erhalten die Schülerinnen und Schüler das jeweilige Dokument zurück.

### **Wie kann der Nachweis erbracht werden?**

Dies kann durch die Vorlage des Impfausweises oder einer ärztlichen Bescheinigung erfolgen (Vollständigkeit der Impfung oder Immunität):

[https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/formular\\_impfbescheinigung\\_erwachsene-04\\_03\\_21.pdf](https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/formular_impfbescheinigung_erwachsene-04_03_21.pdf). Sofern eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht gerechtfertigt ist, muss eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden:

- **Vorlage des Impfausweises (Impfpasses) im Original**
- **Nachweis des Masernschutzes durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Masern-Impfschutz oder Masern-Immunität)**
- **Nachweis einer Befreiung von der Masernimpfpflicht durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (medizinische Kontraindikation)**

Sollte der Schule bis zum vom Hessischen Kultusministerium festgesetzten Termin kein entsprechender Nachweis vorliegen, muss § 20 Absatz 6 IfSG als nicht erfüllt bewertet und diese Information an das zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet werden.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de) oder <https://kultusministerium.hessen.de/masernschutz> .

*Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:*

[masernschutz@taunusschule-bc.de](mailto:masernschutz@taunusschule-bc.de)

*Mit freundlichen Grüßen*